



## Vereinsstatuten Freunde des Meckerweidli

### 1. Name und Sitz

Freunde des Meckerweidli mit Sitz in in 3800 Unterseen.

Unter dem Namen „Freunde des Meckerweidli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterseen.

### 2. Zweck

Der Verein «Freunde des Meckerweidli» verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Es wird bestrebt, den Hof Meckerweidli in seiner sozialen und ökologischen Form zu unterstützen. Sei das durch ehrenamtliche Helfer des Vereines, durch die Vernetzung mit anderen biologischen Bergbauern / Alpbetrieben und Institutionen oder durch materielle/finanzielle Spenden.

Das Hofprojekt Meckerweidli wurde ins Leben gerufen, um Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung einen Platz zu bieten, an dem sie Zufriedenheit und innere Ruhe finden. In der heimeligen Atmosphäre, umringt von Handwerk, Tieren, ökologisch gepflegtem Garten und Weiden lassen wir verschiedene Menschen in diesen Alltag eintauchen. So bekommen sie die Möglichkeit Landwirtschaft und Biodiversität zu erleben und direkt mit zu gestalten. Im Sommer auf der Alp, mit einem Alp-Team und im Herbst, Winter und Frühling auf dem Hof Meckerweidli.

### 3. Mittel

3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Förderbeiträge von Stiftungen, der öffentlichen Hand und weiteren Förderorganisationen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

3.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können nach der Mitgliederkategorie sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder abgestuft werden.

3.3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kernteams können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

#### **4. Mitgliedschaft**

4.1. Mitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

4.2. Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien mit je einer Stimmberechtigung:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familien-/Partnerschaftsmitglieder
- c) Kollektivmitglieder (Gönnermitglieder) wie Unternehmungen, Verbände, Vereinigungen, Gemeinden und andere juristische Personen und Personengemeinschaften.

4.3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung.

4.4. Die Mitgliedschaft berechtigt zum vergünstigten Besuch der vereinseigenen Veranstaltungen.

4.5. Mit Kollektivmitgliedern regelt der Vorstand die Art der Zusammenarbeit.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt**

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

5.2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres mit schriftlichem Austrittsschreiben an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5.3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen und nach erfolglosem Einigungsgespräch mit dem Kernteam jederzeit durch das Kernteam aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **7. Die Generalversammlung**

7.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

7.2. An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Familien-/Partnerschaftsmitglieder und Kollektivmitglieder üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

7.3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

7.4. Traktandenanträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

7.5. Über Traktanden der Mitglieder, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird abgestimmt, wenn die Mehrheit der Anwesenden mit der Traktandierung einverstanden ist.

7.6. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
3. c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. e) Genehmigung des Jahresbudgets
6. f) Wahl Vorstandsmitglieder, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle
7. g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
8. h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
9. i) Änderung der Statuten
10. j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

7.8. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.9. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

7.10. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.11. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird vom Vorstand bestimmt.

## 8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber. Die Besetzung von Ressorts wird im Verein kommuniziert.

8.2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

8.3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen,
- c) die Buchführung,
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen.

8.4. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand regelt die Beschlussfassung in einem Reglement.

8.5. Der Vorstand kann

- a) Reglemente erlassen,
- b) mit Dritten, insb. mit zweckverwandten Organisationen, Verträge und Leistungsvereinbarungen abschliessen,

- c) Arbeitsgruppen und Fachgruppen einsetzen,
- d) eine Geschäftsstelle einrichten,
- e) für die Erreichung der Vereinsziele Personen für Facharbeiten gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

8.6. Für Beschlüsse über Vorstandsgeschäfte nach Ziffer 8.5 sowie über den Vereinsausschluss von Mitgliedern sind die Mitglieder des Kernteams unter Einräumung des vollen Stimmrechts an die Vorstandsversammlungen einzuladen.

#### **10. Die Revisoren**

10.1. Die Revisionsstelle kann an zwei Vereinsmitglieder, welche nicht im Vorstand vertreten sind, oder an ein professionelles Revisionsinstitut übertragen werden.

10.2. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel der anwesenden Mitglieder] dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **13. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt. Es entspricht ohne anderslautende Bestimmung dem Kalenderjahr.

#### **14. Auflösung des Vereins**

14.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

14.2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung bestimmt diese steuerbefreite Institution.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.